

Satzung zur Arbeitszeit im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr

Feuerwehrarbeitszeitsatzung (FwAzS) Vom 6. Dezember 2007

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 50 vom 13. Dezember 2007

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 6. Dezember 2007 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Feuerwehrarbeitszeitverordnung beschlossen:

§ 1

Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeit im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr beträgt 48 Stunden.

(2) Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten auszugleichen.

§ 2

Arbeitszeiterhöhung

Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamten kann die Arbeitszeit abweichend von § 1 um bis zu vier Zehntel der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamten nach § 4 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung hinaus verlängert werden, wenn

1. Beamte sich hierzu schriftlich bereit erklärt haben,
2. Beamten, die eine Erklärung nach Nr. 1 nicht abgeben, hieraus keine Nachteile entstehen,
3. die Verwaltung aktuelle Listen über alle Beamten führt, die eine Erklärung nach Nr. 1 abgegeben haben; die Listen sind auf Verlangen den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Ruhezeit

(1) Im Rahmen der Kontinuität des Dienstes bei der Branddirektion sind 24-Stunden-Dienstschichten zugelassen, sofern gleichwertige Ausgleichsruhezeiten beziehungsweise ein angemessener Schutz der Gesundheit durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

(2) Für die zu gewährende wöchentliche Mindestruhezeit von 24 Stunden pro Siebentageszeitraum gilt ein Bezugszeitraum von 14 Tagen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.